

Außenministers an den Generalsekretär der UNO auch international, daß sie als souveräner Staat sich an die völkerrechtlichen Nachkriegsdokumente gebunden fühlt und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen verantwortungsbewußt nachkommt. Auf dieser Basis erfolgte eine innerstaatliche Gesetzgebung, die diesen Anforderungen des Völkerrechts vollauf entspricht.

5. Die Tatbestände des 1. Kapitels dienen dem strafrechtlichen Schutz der Souveränität der DDR, des Friedens, der Menschlichkeit und der Menschenrechte. Die Souveränität der DDR oder die Menschenrechte zu schützen ist auch Anliegen anderer Tatbestände, z. B. des 2. Kapitels oder der Bestimmungen zum Schutz der Person. Unter Berücksichtigung der internationalen Lage und angesichts aggressiv-expansionistischer und revanchistischer Handlungen imperialistischer Kräfte tragen Angriffe gegen die Souveränität der DDR friedensgefährdenden und konterrevolutionär-restaurativen Charakter. Somit ergibt sich die Grundfunktion des 1. Kapitels aus der engen Verknüpfung des Schutzes der Souveränität der DDR, des Weltfriedens sowie der Achtung der Menschenrechte, einschließlich der verfassungsmäßigen Grundrechte der Bürger der DDR.

Die Sicherung grundlegender völkerrechtlicher Prinzipien zur Erhaltung des Weltfriedens und des Schutzes der Menschenrechte auch mittels des Strafrechts, ist völkerrechtliche Verpflichtung aller Völker und Staaten.

Die Menschenrechte werden im 1. Kapitel durch den Schutz der Grundfesten für die Gewährleistung jeglicher Menschenrechte überhaupt gesichert. In Tatbeständen anderer Kapitel, z. B. hinsichtlich des Schutzes der Unverletzlichkeit der Person und der Wohnung, des Post- und Fernmeldegeheimnisses, werden einzelne Menschenrechte geschützt. Hauptanliegen der Menschheit sind die Sicherung des Friedens und der

Schutz vor Menschlichkeits- und Kriegsverbrechen. Deshalb ist der Kampf um die Erhaltung und Festigung des Weltfriedens und gegen Unmenschlichkeit sowie gegen Verbrechen wider die völkerrechtlichen Regeln der Kriegführung oberstes Gebot zum Schutze der Menschenrechte.

Die außerordentlich große Gesellschaftsgefährlichkeit der Verbrechen nach dem 1. Kapitel ergibt sich aus folgendem:

- a) Diese Verbrechen sind ihrem sozialen Wesen und Charakter nach Kriminalität gefährlichster Art und größten Ausmaßes. Sie sind extrem gesellschaftsgefährlich d. h. menscheitsfeindlich wegen ihres besonders ausgeprägt friedensfeindlichen Charakters und der in ihnen offen zum Ausdruck kommenden brutalen Menschenverachtung. Sie bedrohen oder gefährden in beträchtlichem Ausmaß die physische Existenz der Menschheit und die von ihr geschaffenen Errungenschaften und Werte.
- b) Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen sind in der Regel Organisationsverbrechen. Sie werden grundsätzlich durch einen zentral organisierten und ausgebauten Machtapparat verwirklicht, der auf die komplexe Planung, Vorbereitung und Ausführung solcher Verbrechen ausgerichtet ist. (vgl. OGNJ 1966/7, S. 193 ff. insbes. S. 203).
- c) Diese Angriffe sind kriminelle Verbrechen, die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen und nicht allein historisches oder politisches Unrecht.

Für die strafrechtliche Verantwortlichkeit gelten dabei folgende allgemeine Grundsätze:

- a) Personen, die an der Planung, Vorbereitung, Organisation oder Ausführung derartiger Verbrechen beteiligt sind, werden nach Kapitel 1 in Übereinstimmung mit den dafür maßgebenden völkerrechtlichen Abkommen und Festlegungen und ge-